

Aktionärsrechte-Policy

Spängler Institutional GmbH

Jänner 2024



1. Einleitung

In Umsetzung des Investmentfondsgesetzes (§ 26), der Aktionärsrichtlinie (EU) 2017/828 und des Börsegesetzes 2018 (§ 185) hat die Spängler Institutional GmbH (im Folgenden Spängler Institutional) als Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG eine Politik festgelegt, wie sie die – aus bestimmten Aktienveranlagungen für die von der Gesellschaft gemanagten Mandate stammenden – Rechte wahrnimmt bzw. ausübt.

Aktienveranlagungen in diesem Sinne sind jegliche Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen in der EU bzw. im EWR notieren.

Die gegenständliche Aktionärsrechte-Policy findet keine Anwendung auf:

- individuelle Portfolios, die Spängler Institutional (im Wege einer Auslagerung) als externer Portfolioverwalter managt,
- Aktien, die an nicht anerkannten, geregelten Börsen¹ notieren (z.B. „Dritter Markt“/Wien, „Freiverkehr“/Frankfurt),
- Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen² außerhalb der EU bzw. des EWR notieren (z.B. New York Stock Exchange, SWX Swiss-Exchange).

2. Kontrolle

Durch den bei den jeweiligen Mandaten umgesetzten Investmentprozess, d.h. wie bzw. nach welchen Kriterien Aktien für die Mandate erworben, gehalten oder veräußert werden, erfolgt eine laufende Kontrolle dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften (Aktienselektierungsprozess). Der Investmentprozess unterscheidet sich je nach Anlageziel/Anlagepolitik der entsprechenden Mandate.

3. Ausübung der Stimmrechte

- a) Die aus den Aktienveranlagungen der Mandate resultierenden Stimmrechte werden durch Spängler Institutional, wie folgt, wahrgenommen:
Im Sinne eines Kosten-Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) übt Spängler Institutional die Stimmrechte im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlungen nur dann aus, wenn der Stimmrechtsanteil an einer einzelnen Aktiengesellschaft³ – konsolidiert über alle Mandate – 3% des stimmberechtigten Stammkapitals beträgt bzw. übersteigt. Wenn es im Interesse der Mandate liegt, kann Spängler Institutional auch bei Unterschreitung dieses Schwellenwerts und je nach Einzelfall entscheiden, die Stimmrechte (im Sinne der vorliegenden Aktionärsrechte-Policy) auszuüben.
- b) Bei der Stimmrechtsausübung steht ausschließlich das Interesse der Mandate im Vordergrund.
Dabei prüft Spängler Institutional, ob bestimmte (auch potenzielle) Interessenskonflikte vorliegen, wie z.B. das Bestehen einer Konzernverflechtung, einer strategischen

¹ gemäß MiFID II EUR-RL 2014/65/EU

² gemäß MiFID II EUR-RL 2014/65/EU

³ die Aktien müssen zum „record date“ (Nachweisstichtag) im Bestand der Mandate sein



Partnerschaft oder einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zur Aktiengesellschaft. Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenskonflikten sind auf der Homepage von Spängler Institutional (unter www.spaengler-institutional.at) abrufbar.

- c) Im Rahmen der Hauptversammlung entscheidet Spängler Institutional, inwieweit sie einen Dialog mit der jeweiligen Aktiengesellschaft führt, z.B. über Fragestellungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Dort wird auch je nach Anlassfall und Bedarf mit etwaigen Interessensträgern der Aktiengesellschaft – das sind z.B. Vorstand und/oder Mitarbeiter der Aktiengesellschaft oder andere Aktionäre oder Aktionärs-Vertreter – kommuniziert. Die Kommunikation erfolgt hauptsächlich auf elektronischem Wege.
- d) Bei der Ausübung der Stimmrechte erfolgt nur in Einzelfällen und nach sorgsamer Abwägung aller Umstände eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder Aktionärs-Vertretern.
- e) An Hauptversammlungen nimmt Spängler Institutional selbst, über einen bevollmächtigten Vertreter oder über die Stimmrechtsabgabe eines elektronischen Abstimmungssystems teil.
- f) Im Rahmen der technischen Abwicklung von Abstimmungen ist in der Regel auch die Depotbank eingebunden.

4. Gesellschaftsrechtliche Vorgänge

Spängler Institutional verfolgt gesellschaftsrechtliche Vorgänge (z.B. Kapitalerhöhung, Squeeze out, Aktienrückkauf, Fusion/Akquisition, etc.) aus Aktienveranlagungen für Mandate über einen Informationskanal der Depotbank und nimmt diese im Sinne der jeweiligen Mandate und je nach Einzelfallprüfung wahr.

5. Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der oben angeführten Policy erfolgt auf der Homepage von Spängler Institutional (unter www.spaengler-institutional.at).